

Neuregelung der hochschulischen Weiterbildung Erklärung zu Schreiben BMBWF vom 15.07.2022 GZ: 2022-0.515.591

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
+43 664 14 14 118
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at
ZVR-Zahl: 975 642 225

Wien, am 22. Juli 2022

Zugang zu Masterstudien für Berufsangehörige gemäß MTD-Gesetz

Mit 1. Oktober 2021 sind hochschulrechtliche Änderungen in Kraft getreten. Diese Änderungen betreffen unter anderem den Zugang zu hochschulischen Ausbildungen auf Masterebene. Es stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen mit einem Diplom einer medizinisch-technischen Akademie ebenso Zugang zu einer Masterausbildung haben wie jene mit Abschluss eines entsprechenden FH-Bachelorstudiums.

Diese Frage wurde nun vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit dem Schreiben vom 15. Juli 2022, GZ: 2022-0.515.591, auf Ersuchen von MTD-Austria beantwortet.

Demnach haben Absolvent:innen von Diplomausbildungen einer medizinisch-technischen Akademie grundsätzlich denselben Zugang zu Masterausbildungen wie Absolvent:innen mit Abschluss eines entsprechenden FH-Bachelorstudiums. Absolvent:innen von Diplomausbildungen einer medizinisch-technischen Akademie haben eine sechssemestrige postsekundäre Ausbildung zu einem MTD-Beruf gemäß MTD-Gesetz an einer medizinisch-technischen Akademie in Österreich abgeschlossen. „Postsekundäre“ Ausbildung bedeutet, dass für die Aufnahme in die Ausbildung zu einem MTD-Beruf grundsätzlich Matura erforderlich ist. Absolvent:innen von sechssemestrigen postsekundären Ausbildungen werden hochschulrechtlich grundsätzlich gleich wie FH-Absolvent:innen behandelt. Wichtig zu betonen ist, dass dies nur für postsekundäre Ausbildungen im Umfang von sechs Semestern gilt, bezogen auf eine Vollzeitausbildung, und nicht für solche mit einer geringeren Semesteranzahl.

Der Zugang ist dabei offen für „fachlich in Frage kommende“ bzw. „facheinschlägige“ Masterstudien. Gegebenenfalls sind Ergänzungsprüfungen für die Aufnahme in ein Masterstudium erforderlich.

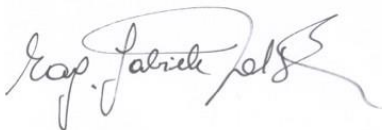
Das betrifft sowohl ordentliche Masterstudien als auch außerordentliche Masterstudien (bisher: Masterlehrgänge, frei finanziert) und gilt für FH, öffentliche Universitäten und Privatuniversitäten.

Achte: Den FH, öffentlichen Universitäten und Privatuniversitäten steht es trotz dieser grundsätzlichen gesetzlichen Zulässigkeit frei, strengere Zugangsvoraussetzungen für Masterstudien zu verlangen. Diese müssen aber jedenfalls dem Gleichbehandlungsgebot entsprechen.

Achte: Diese hochschulrechtlichen Bestimmungen hängen nicht mit weiteren berufsrechtlichen Bestimmungen zusammen. Das bedeutet, dass aus hochschulrechtlicher Sicht bspw. nicht die berufsrechtliche Anerkennung einer außerhalb Österreichs absolvierten Ausbildung das vorrangig relevante Kriterium für die Beurteilung des Zugangs zu einem Masterstudium ist. Ausschlaggebend ist bei einer Ausbildung in einem EU/EWR-Staat, der Schweiz oder einem Drittstaat, ob diese wie in Österreich eine sechssemestrige postsekundäre oder eine hochschulische Ausbildung auf Bachelorniveau war. Trifft dies nicht zu, ist zu unterscheiden: Bei in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschluss ist der Zugang zu einem Masterstudium verwehrt. Bei einem Ausbildungsabschluss in einem Drittstaat hingegen ist nunmehr die FH für die Nostrifikation zuständig. Das bedeutet, dass diese Personen ohnehin denselben akademischen Grad wie in Österreich ausgebildete Personen erhalten, sofern die FH grundsätzlich die Nostrifizierbarkeit des im Drittstaat erworbenen Ausbildungsabschlusses festgestellt hat. Diese Personen sind somit FH-Bachelorabsolvent:innen mit Ausbildung in Österreich gleichgestellt.

Im Ergebnis haben außerhalb Österreichs ausgebildete Personen mit einer berufsrechtlichen Anerkennung bzw. Nostrifikation nur dann Zugang zu einem Masterstudium in Österreich, wenn sie entweder im Ausbildungsstaat eine sechssemestrige postsekundäre Ausbildung absolviert haben oder ein Drittstaatsdiplom von der FH in Österreich nostrifiziert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria